

**Amtliche Bekanntmachung über die Teilinkraftsetzung der 1. Änderung des 1. Teilumlegungsplanes „Erweiterung Wohngebiet Kammerhof“ gemäß § 71 BauGB**

1. Der am 10. Januar 2017 aufgestellte Beschluss zur 1. Änderung des 1. Teilumlegungsplanes für das Umlegungsgebiet U 2 „Erweiterung Wohngebiet Kammerhof“ ist für die Ordnungsnummer 1-1 am 11. Januar 2017 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I Seite 2414, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015, BGBl. I Seite 1722) der bisherige Rechtszustand durch den im 1. Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.
3. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den 1. Teilumlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der 1. Teilumlegungsplan kann gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch bei der Stadt Bad Doberan, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan eingesehen werden. Den 1. Teilumlegungsplan kann jeder innerhalb der Dienststunden einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.
4. Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, beim Vermessungsbüro Bauer & Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar oder bei der Stadt Bad Doberan, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bad Doberan, den 11. Januar 2017

gez. Dagmar Philipp  
Die Umlegungsausschussvorsitzende

(Siegel)